

H a u s h a l t s s a t z u n g
der Landeshauptstadt Düsseldorf
für das Haushaltsjahr 1981

Auf Grund der §§ 64 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NW S. 594 - SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Düsseldorf am 19.2.1981 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

- § 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1981 wird
- | | |
|------------------------------------|------------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 1.871.793.228 DM |
| in der Ausgabe auf | 1.871.793.228 DM |
| im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 928.395.689 DM |
| in der Ausgabe auf
festgesetzt. | 928.395.689 DM |
- § 2 Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1981 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 352.267.671 DM festgesetzt.
- § 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 714.974.628 DM festgesetzt.
- § 4 Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1981 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000.000 DM festgesetzt.
- § 5 Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 1981 wie folgt festgesetzt:
- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 148 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 296 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerkekapi-
tal | 370 v.H. |
- § 6 (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln (ku)" angebracht ist, ist jede dritte freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe in Stellen niedrigerer Besoldungsgruppen umzuwandeln.
- (2) Aus dem Gesamtbetrag der Kredite gemäß § 2 dieser Satzung sind für Zwecke der Umschuldung bis zu 91.000.000 DM zu verwenden.
- Werden Kredite in dieser Höhe zur Umschuldung nicht benötigt, darf der eingesparte Betrag nicht zur Finanzierung sonstiger Investitionen herangezogen werden.

Düsseldorf, den 19. 2. 1981

K ü r t e n

Oberbürgermeister

Hausaufgabenstellung
der Landesbibliothek Düsseldorf
für das Haushaltsjahr 1981

Auf Grund der §§ 54 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. Nr. 2/79 - S. 234 - 236 Nr. 2023) hat der Rat der Stadt Düsseldorf am 27.5.1981 folgende Haushaltsaufstellung beschlossen:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1981 wird in der Verteilungsmenge

in der Einnahme auf 1.871.732,23 DM
in der Ausgabe auf 1.871.732,23 DM

in Vermögenswerten

in der Einnahme auf 300.332,69 DM
in der Ausgabe auf 300.332,69 DM

§ 2 Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1981 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenswerten erforderlich ist, wird auf 320.261,87 DM festgesetzt.

§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungserleichterungen wird auf 174.374,50 DM festgesetzt.

§ 4 Der Höchstbetrag der Kassenverleihen, die im Haushaltsjahr 1981 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 720.000,00 DM festgesetzt.

§ 5 Die Steuererlöse für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 1981 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	1. Grundsteuer
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	148 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	236 v.H.
2. Grundsteuer nach dem Einkommen und Gewerbesteuer	270 v.H.

§ 6 (1) Soweit in Stellenanzeigen der Vorwort "Pflichtig anzunehmen (zu)" angegeben ist, ist jede dritte Freiwerdung Stelle dieser Beschäftigungsgruppe in Stellen niedrigerer Beschäftigungsgruppen auszufüllen.
(2) Aus dem Gesamtbetrag der Kredite gemäß § 2 dieser Satzung sind für Zwecke der Umschuldung bis zu 27.000,00 DM zu verwenden.
Verden Kredite in dieser Höhe zur Umschuldung nicht benötigt, darf der eingetragene Betrag nicht zur Finanzierung sonstiger Investitionen herangezogen werden.

Düsseldorf, den 27.5.1981
K u r t
Oberbürgermeister

